GROßE KREISSTADT HERRENBERG

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)*

*(in der redaktionell ergänzten
Fassung der Änderungen
vom 15.12.1992
vom 23.11.1993
vom 20.01.1998
vom 31.03.1998
vom 24.04.2001
vom 04.12.2001
vom 22.10.2002
vom 29.11.2005
vom 21.11.2006
vom 20.11.2007
vom 25.11.2008
vom 01.12.2009
vom 20.04.2010
vom 26.10.2010
vom 27.11.2012
vom 17.12.2013
vom 22.03.2016
vom 19.01.2021
vom 26.04.2022)

[8)]Aufgrund der §§ 12, Abs. 2, 13 Abs. 1, 15, Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.12.1990 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Widmung

(1)[14)] Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Verstorbene sowie für die Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elterteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

a) Bestattungsbezirk Waldfriedhof, er umfasst den Stadtteil Herrenberg

b) Bestattungsbezirk Friedhof Affstätt, er umfasst den Stadtteil Affstätt

c) Bestattungsbezirk Friedhof Gültstein, er umfasst den Stadtteil Gültstein

d) Bestattungsbezirk Friedhof Haslach, er umfasst den Stadtteil Haslach

e) Bestattungsbezirk Friedhof Kayh, er umfasst den Stadtteil Kayh

f) Bestattungsbezirk Friedhof Kuppingen, er umfasst den Stadtteil Kuppingen

g) Bestattungsbezirk Friedhof Mönchberg, er umfasst den Stadtteil Mönchberg

h) Bestattungsbezirk Friedhof Oberjesingen, er umfasst den Stadtteil Oberjesingen

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetreibenden,

b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,

c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,

d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,

g) Druckschriften zu verteilen,

h) zu lärmen und zu spielen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2)[12)15)] Zugelassen werden alle Gewerbetreibende und Handwerker die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllen.
Bildhauer und Steinmetze sowie sonstige Gewerbetreibende, welche Grabmale herstellen oder liefern, erhalten die Zulassung nur, wenn sie sich schriftlich zur Einhaltung der Regelung zur Verwendung von Steinen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt worden sind (§ 13 Absatz 3) verpflichten.
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

(3)[12)] Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5
Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2)[3)] Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt im Benehmen mit dem Bestattungsunternehmer festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
An Sonn- und Feiertagen und außerhalb der Dienstzeit werden keine Bestattungen vorgenommen.

§ 6
Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

(2) Särge dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 7
Ausheben der Gräber

(1)[15)] Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.

§ 8[3)8)]
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre und der Aschen mindestens 15 Jahre, bei Kindern (bis zu 6 Jahren) 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit der Leichen im Friedhof Kuppingen beträgt 30 Jahre und der Aschen mindestens 15 Jahre, bei Kindern (bis zu 6 Jahren) 15 Jahre.

§ 9
Umbettungen

(1)[3)10)] Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Umbettungen aus dem Grabfeld ohne besondere Kennzeichen sind nicht möglich. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Umbettungen aus einem Urnengrab in eine Urnennische sind ebenfalls nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(2)[10)] Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab, einem Urnenreihengrab oder einer Urnenreihennische in Urnenwänden der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab, einem Urnenwahlgrab oder einer Urnenwahlnische in Urnenwänden der Nutzungsberechtigte.

(3) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Abs.1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) [3)8)10)12)14)15)19)] Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

a) Reihengräber
b) Urnenreihengräber
c) Urnenreihennischen (Waldfriedhof)
d) Rasenreihengräber
e) Rasenurnenreihengräber
f) Rasendoppelkaufgräber
g) Raseneinzelkaufgräber
h) Rasenurnenkaufgräber
i) Wahlgräber
j) Urnenwahlgräber
k) Urnenwahlnischen (Waldfriedhof)
l) Urnengemeinschaftsgrabfeld (Waldfriedhof)
m) Kindergräber
n) ein Grabfeld ohne besondere Kennzeichen für anonyme Bestattung von Urnen und Totgeburten (Waldfriedhof)
o) Sammelgrabstätte für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene (Waldfried-hof)
p) Grabfeld für Baumbestattungen
q) Muslimisches Grabfeld

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte, Grabgebäude und Grababdeckplatten sind nicht zugelassen.

(5) Die Grabzwischenwege werden von der Stadt in geeigneter Weise mit Platten belegt. Grabeinfassungen jeder Art - auch Hecken - sind nicht zulässig, soweit die Stadt Grabzwischenwege in den Grabfeldern mit Trittplatten noch nicht belegt hat und noch belegen will.

§ 11
Reihengräber, Rasenreihengräber und Anonymgräber, Urnenreihennischen in Urnenwänden, Verfügungsberechtigter[3)8)10)]

(1)[14)] Reihengräber sind Grabstellen für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge

a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
b) wer sich dazu verpflichtet hat,
c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2)[3)10)] Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
a) Reihengrabfelder für Verstorbene unter 6 Jahren (Kindergräber)
b) Reihengrabfelder für Verstorbene über 6 Jahren
c) Grabfeld ohne besondere Kennzeichen für Urnen und Totgeburten.
d) Reihen- und Urnenreihengrabfelder als Rasengräber
e) Reihennischen in Urnenwänden

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

(6) Absätze 1,3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

(7)[3)8)] Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Rasenreihengrabfeld und das Grabfeld ohne besondere Kennzeichen.

(8)[10] Absatz 1, Sätze 1 und 2, sowie Absatz 3 und 4 gelten entsprechend für Urnenwände.

§ 11 a [12]
Urnengemeinschaftsgrabfeld

(1)[15] In einem Urnengemeinschaftsgrabfeld werden Urnenreihengräber mit einer Ruhezeit von 15 Jahren und Urnenwahlgräber mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren bestimmt. In jedem Urnenwahlgrab können zwei Aschen beigesetzt werden.

(2) Die Grabanlage wird im Auftrag der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten.

(3) Das Urnengemeinschaftsgrabfeld wird im Auftrag der Friedhofsverwaltung einheitlich gestaltet. Auf jedem zugewiesenen Beisetzungsplatz wird ein einheitlicher Grabstein mit Hinweisen auf den Verstorbenen angebracht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass mehrere Urnen in ein bestimmtes Feld mit einem Gemeinschaftsgrabmal beigesetzt werden können. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihre Gräber keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.

(4) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichter oder persönliche Andenken, können niedergelegt werden.

§ 11 b[15][16]
Baumbestattungen

(1) In dem Grabfeld für Baumbestattungen werden von der Stadt Bäume bestimmt, in deren Umkreis im Abstand von ca. einem Meter vom Baumstamm aus gemessen Urnenbestattungen zulässig sind. Der Umkreis jeden Baumes wird in bis zu sechs Segmente unterteilt. Jedes dieser Segmente bildet einen Beisetzungsplatz (Baumgrab). Es werden jeweils Bäume für Urnenreihengräber, anonyme Urnengräber und Urnenwahlgräber bestimmt. In jedem Wahlbaumgrab können zwei Aschen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche die Nutzungszeit nicht übersteigt.

(2) Im Baumgrab sind nur Urnen aus leicht verrottbarem Material zugelassen.

(3) Die Grabanlage wird im Auftrag der Friedhofsverwaltung einheitlich angelegt und unterhalten. Eine besondere Oberflächengestaltung (z. B. Raseneinsaat) erfolgt nicht.

(4) In die Oberfläche jeden Reihen- und Wahlbaumgrabes kann von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten im Abstand von ca. 1,50 Meter vom Baumstamm aus gemessen ein Gedenkstein in einheitlicher Gestaltung mit einem Überstand von ca. 20 bis 25 cm eingelassen werden. Material, Maße und Farbe des Gedenksteins werden einheitlich von der Stadt vorgegeben.

(5) Grabschmuck wie z.B. Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichter oder persönliche Andenken, können auf den Baumgräbern nicht niedergelegt werden.

(6) Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter kann beim Vorliegen besonderer Gründe (z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit nach einem Sturm) das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt nach § 2 (2) einschränken oder vorübergehend untersagen.

(7) Bei Sturm (Gefahr abbrechender Äste und Zweige von den Bäumen), Gewitter, dichtem Nebel, Schneetreiben und sonstigen Gefahrenlagen ist das Betreten des Ruhehains untersagt.

§ 12
Wahlgräber, Nutzungsberechtigter

(1)[10][14] Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, sowie Urnenwahlnischen in Urnenwänden an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2)[10)11)] Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Aschen werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht. Für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres werden Wahlgrabstätten nicht abgegeben.

(4)[16)] Wahlgräber können ein- und zweistellige Einfachgräber sein. In Wahlgräbern für Erdbestattung können auch Urnen beigesetzt werden. In einer einstelligen Grabstätte kann eine Leiche und eine Asche beigesetzt werden. In einer zweistelligen Grabstätte können zwei Leichen und zwei Aschen beigesetzt werden.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über

a)[12)] auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner

b) auf die Kinder,

c) auf die Stiefkinder,

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) auf die Eltern,

f) auf die Geschwister,

g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechtes verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.

(8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbenen, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(12) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nut-

zungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(13)[16] Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.
In einer Urnenwahlgrabstätte können zwei Aschen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche die Nutzungszeit nicht übersteigt.

(14)[10]Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlnischen. In einer Urnenwahlnische können 2 Aschen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche die Nutzungszeit nicht übersteigt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 13
Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- Für alle Grabfelder gültig -

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale

a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
b) mit Zement aufgesetzten figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
c) mit Farbanstrich auf Stein,
d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
e) mit Lichtbildern.

(3)[15] Für Grabmale dürfen nur Steine verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt worden sind. Die Stadt Herrenberg kann die Vorlage eines entsprechenden Nachweises verlangen z. B. durch Xertifix- oder Fair Stone-Zertifizierungssiegel oder Zertifikate vergleichbar vertrauenswürdiger Organisationen. Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit kann durch Glaubhaftmachung (§ 294 ZPO) geführt werden. Die Stadt Herrenberg ist zu eigenen Ermittlungen nicht verpflichtet. Bei Steinen die ausschließlich aus Deutschland oder dem europäischen Wirtschaftsraum stammen, reicht der Nachweis der ausschließlichen Herkunft aus diesen Ländern aus.

§ 14
Empfehlungen für die
Gestaltung von Grabmalen

(1) Die Grabmale sollen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung gewissen Anorderungen entsprechen.

(2) Es können alle Natursteine, Holzarten sowie Schmiedeeisen in materialgerechter Bearbeitung verwendet werden, Kunststeine nur unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Buchstabe c). Einfache Formen und heimische Werkstoffe verdienen den Vorzug. Auf jeder Grabstätte soll nur ein Grabmal errichtet werden. Ein Kissenstein zu einem Metallzeichen gilt in diesem Sinne als ein Grabmal.

Im Einzelnen sind folgende Materialien und Bearbeitungsarten zu empfehlen:

a) Hartgestein in handwerksmäßiger Oberflächenbearbeitung (gestockt, gespitzt, gekrönelt, scharriert, geschurt und vom Hieb).

b) Marmor in allen handwerklichen Bearbeitungen, einmal geschliffen, jedoch nicht poliert.

c) Grabmale aus Kunststein sollen einen Natursteinvorsatz aufweisen (Muschelkalk, Basalt, Marmor, Granit), der in den unter
a) genannten Arten handwerklich bearbeitet, einmal geschliffen, jedoch nicht poliert werden soll (keinerlei Farbzusätze).

d) Alle Seiten des Grabmals sollen gleichmäßig bearbeitet sein. Der allseits sichtbare (plastische) Stein ist erwünscht.

e) Schriften können erhaben oder vertieft im Stein ausgeführt werden. Vertieft erhabene und erhabene Schriften sollen nicht getönt (Silicon-Behandlung), vertiefte Schriften nur steingerecht getönt werden.

Nicht erwünscht sind:

a) Aufgesetzte Schrift- und Bildzeichen
b) Gold, Silber, Farbe u.ä.
c) Polierte, gewachste oder geölte Oberflächen.

(3) Die Größe des Grabmals ist an gewisse Verhältnisse gebunden, die durch die Größe der Abteilung und des Einzelgrabs bestimmt ist. Es sollen daher die für die einzelnen Grabarten festgesetzten Gesamtraummaße unter Einhaltung der vorgeschriebenen Stärke nicht überschritten werden. Innerhalb der gesetzten Grenzen ist jedoch freie Wahl möglich. Im einzelnen gelten folgende Größenverhältnisse:

a) Reihengräber und Wahlgräber

aa) Stehende Grabmale für Reihengräber und einstellige Wahlgräber. Es betragen: der Höchstrauminhalt 0,08 cbm (bei größerer Steinstärke ist ein Rauminhalt bis 0,10 cbm zulässig), die Mindeststärke 16 cm.

bb) Stehende Grabmale (Hoch- und Breitsteine) für mehrstellige Wahlgräber. Es betragen: der Höchstrauminhalt 0,275 cbm, die Mindeststärke 20 cm.

cc) Liegende Grabmale für Reihengräber und einstellige Wahlgräber. Es betragen: der Höchstrauminhalt 0,05 cbm, die höchstzulässige sichtbare Stärke 47 cm.

dd) Liegende Grabmale für mehrstellige Wahlgräber. Es betragen: der Höchstrauminhalt 0,10 cbm, die höchstzulässige sichtbare Stärke 47 cm.

ee) Metall- und Holzzeichen. Die größte Höhe für Metall- und Holzzeichen beträgt 1,00 Meter. Bei Kreuzen gilt die Oberkante des Querarmes.

b) Kindergräber

aa) Stehende Grabmale. Es betragen: die Mindeststärke 16 cm, die größte Höhe 70 cm, die größte Breite 40 cm.

bb) Liegende Grabmale. Es betragen: die höchstzulässige sichtbare Stärke 15 cm, die größte Länge 40 cm, die größte Breite 40 cm.

cc) Metall- und Holzzeichen. Die größte Höhe beträgt 80 cm. Bei Kreuzen gilt die Oberkante des Querarms.

c) Urnengräber

aa) Stehende Grabmale für Einzelgräber. Es betragen: der Höchstrauminhalt 0,04 cbm (bei größerer Steinstärke ist der Rauminhalt bis 0,06 cbm zulässig), die Mindeststärke 16 cm.

bb) Liegende Grabmale. Es betragen: der Höchstrauminhalt 0,03 cbm die höchstzulässige sichtbare 15 cm.

cc) Metall- und Holzzeichen; die größte Höhe für Metall- und Holzzeichen beträgt 80 cm

(4) Behelfszeichen sind spätestens zwei Jahre nach der Bestattung durch Grabmale zu ersetzen oder zu entfernen.

§ 14 a
Genehmigungserfordernis [18)]

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Holzkreuze zulässig.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 15 [3)10)15)]
Besondere Gestaltungsvorschriften für die Rasengräber, die Urnenwand (Urnennischen) und die Baumbestattungen

(1)[14)] Die Rasengräber und Rasenurnengräber werden von der Gemeinde unterhalten. Auf den Rasengräbern wir eine durchgehende Rasenfläche angelegt. Es sind nur liegende Grabmale zulässig, die höhengleich mit der Rasenfläche abschließen. Für Rasengräber sind Grabmale bis zu einer Ansichtsfläche von 0,40 m⌖ und für Rasenurnengräber bis zu einer Ansichtsfläche von 0,30 m⌖ zulässig. Auf Grabschmuck und sonstige Grabausstattungen sollte verzichtet werden. Generell besteht die Möglichkeit eine Pflanzschale aufzustellen. Anpflanzungen auf der Grabstelle sind nicht zulässig. Diese werden von der Stadt entfernt.

(2) Anonyme Urnengräber werden von der Gemeinde unterhalten. Grabmale, Grabschmuck und sonstige Grabausstattungen sind nicht zulässig.

(3) Sämtliche Urnennischen werden von der Stadt mit Verschlussplatten aus Naturstein versehen.

(4) Die Platten der Urnennischen dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Platten getauscht werden. Auch Veränderungen sind nicht gestattet. Schriften und Ornamente sind nach Größe, Form und Farbton auf die Verschlussplatten abzustimmen. Zugelassen sind nutförmig gehauene, getönte, Buchstaben und Ornamente.

(5) Das Anbringen oder Befestigen von Vasen, Behältern oder Gefäßen für Blumenschmuck jeglicher Art oder für andere Zwecke an den Verschlussplatten oder den Wänden der Kolumbarien ist nicht gestattet. Dasselbe gilt für Laternen, Bilder und ähnliches. Schnittblumen, Pflanzen, Schalen oder Vasen sind auf die dafür vorgesehenen Sandsteinbänke abzulegen oder abzustellen.

(6)[15)16)] Die Baumgräber werden von der Gemeinde unterhalten. Grabschmuck und sonstige Grabausstattungen (Kerzen, Pflanzschalen, Vasen oder persönliche Andenken) können auf dem Gedenkplatz am Kreuz niedergelegt werden. Für Grabmale bzw. Gedenksteine gilt § 11 b Absatz 4.

§ 16
Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 16 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

§ 17
Unterhaltung

(1)[15)16)] Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrab-

stätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte, für die Rasengräber und die Rasenurnengräber sowie für die Urnenwand die Stadt.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 18
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) [18)] Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstige Grabausstattungen sowie die Bepflanzung zu entfernen; dazu bedarf es der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder sonstigen Grabausstattungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder Erlöschen des Nutzungsrechts entfernt, ist die Stadt berechtigt die Grabstätte abzuräumen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht. Sofern Wahlgrabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 19
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 10 Abs. 5) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Für den Waldfriedhof stellt die Friedhofverwaltung ein Verzeichnis über die zu empfehlenden Pflanzenarten auf.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4)[3)] Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet sein. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsgärtner haben die Grabstätten, deren Pflege ihnen übertragen ist, mit einem auf ihre Firma hinweisenden Schild unauffällig zu kennzeichnen.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen.
§18 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

(7) Die Grabstätten sollen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung der Umgebung entsprechen; nicht erwünscht sind Bäume

und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

§ 20
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln. so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhallen

§ 21

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 22
Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Raum abgehalten werden.

(2) Die Benutzung des Feierraums kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Orgel im Feierraum darf grundsätzlich nur von den zugelassenen Personen gespielt werden.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23
Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,

(2)[12)] a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
h) Druckschriften verteilt.

(3) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),

(4)[15)] als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen entgegen § 13 Abs. 2 errichtet, anbringt, verändert oder versetzt oder entgegen § 18 Abs. 1 entfernt oder entgegen § 13 Abs. 3 Grabsteine verwendet, die nicht nachweislich aus fairem Handel stammen und nicht nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt worden sind oder aus Deutschland oder dem europäischen Wirtschaftsraum stammen,

(5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 25[19)]
Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26[19)]
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bestandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter und unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 12 Abs. 2 Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Friedhofssatzung.

(4) Im Stadtfriedhof ist eine Beisetzung nur noch in Wahlgräbern möglich, an denen bisher schon Nutzungsrechte bestehen. Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten können nach Ablauf nicht mehr verlängert werden; auch nicht bis zur Erlangung der vollen Ruhezeit für eine weitere Beisetzung. Ausnahmsweise kann im Stadtfriedhof in Wahlgrabstätten noch eine Aschenbeisetzung vorgenommen werden, wenn die ge-setzliche Ruhezeit für Aschen (15 Jahre) innerhalb der Nutzungszeit eingehalten wird.

(5) Im Alten Friedhof „Schlossstraße“ Gültstein werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Beisetzung ist nur noch in Gräbern möglich, für die in früheren Zeiten ein Nutzungsrecht erworben wurde (in teilbelegten Tiefer- oder Doppelgräbern durch den überlebenden Ehegatten).

(6) Bei Grabstätten über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte und die Gestal-tung nach den bisherigen Vorschriften.

(7) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bestandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter und unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 12 Abs. 2 Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Lei-che oder Asche.

(8) Im Übrigen gilt diese Friedhofssatzung.

(9) Im Stadtfriedhof ist eine Beisetzung nur noch in Wahlgräbern möglich, an denen bisher schon Nutzungsrechte bestehen. Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten können nach Ablauf nicht mehr verlängert werden; auch nicht bis zur Erlangung der vollen Ruhezeit für eine weitere Beisetzung.

§ 27[19)]
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung vom 4. Februar 1969 mit allen späteren Änderungen und die Gebührensatzung für das Bestattungswesen vom 26. Mai 1987 außer Kraft.

Hinweis:[19)]

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verlet-zung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Be-kanntmachung verletzt worden sind oder

• der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit wi-dersprochen hat oder
• vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Herrenberg, den 18. Dezember 1990

Dr. Volker Gantner
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Satzung wurde am 29.12.1990 im Gäubote öffentlich bekanntgemacht.

[3] in der mit der 3. Satzungsänderung zum 01.02.1998 gültig gewordenen Fassung
[4] in der mit der 4. Satzungsänderung zum 1.05.1998 gültig gewordenen Fassung
[5] in der mit der Euro-Anpassungs-Satzung zum 01.02.2002 gültig gewordenen Fassung
[6] in der mit der 5. Satzungsänderung zum 01.01.2002 gültig gewordenen Fassung
[7] in der mit der 6. Satzungsänderung zum 01.01.2003 gültig gewordenen Fassung
[8] in der mit der 7. Satzungsänderung zum 01.01.2006 gültig gewordenen Fassung
[9] in der mit der 8. Satzungsänderung zum 01.01.2007 gültig gewordenen Fassung
[10] in der mit der 9. Satzungsänderung zum 01.01.2008 gültig gewordenen Fassung
[11] in der mit der 10. Satzungsänderung zum 01.01.2009 gültig gewordenen Fassung
[12] in der mit der 11. Satzungsänderung zum 01.01.2010 gültig gewordenen Fassung
[13] in der mit der 12. Satzungsänderung zum 01.05.2010 gültig gewordenen Fassung
[14] in der mit der 13. Satzungsänderung zum 01.01.2011 gültig gewordenen Fassung
[15] in der mit der 14. Satzungsänderung zum 01.01.2013 gültig gewordenen Fassung
[16] in der mit der 15. Satzungsänderung zum 01.01.2014 gültig gewordenen Fassung
[17] in der mit der 16. Satzungsänderung zum 01.04.2016 gültig gewordenen Fassung
[18] in der mit der 17. Satzungsänderung zum 01.02.2021 gültig gewordenen Fassung
[19] in der mit der 18. Satzungsänderung zum 01.05.2022 gültig gewordenen Fassung